

Rücktritt vom Versuch (§ 24)

I. Vorprüfung

II. Tatbestandsmäßigkeit

1. Subjektiver Unrechtstatbestand

- a) Tatbestandsvorsatz
- b) (ggf) besondere Absichten etc

2. Objektiver Unrechtstatbestand

- a) Unmittelbares Ansetzen (§ 22)
- b) (ggf) besondere Tätermerkmale

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Rücktritt vom Versuch (§ 24)

Rücktritt vom Versuch (§ 24)

Dogmatische Einordnung des § 24:

„persönlicher Strafaufhebungsgrund“

=> Nur der Zurücktretende bleibt straflos!

=> Prüfung nach der Schuld.

Rücktritt vom Versuch (§ 24)

Grund der Straflosigkeit:

1. Kriminalpolitische Theorie – Opferschutz
 2. Verdienstlichkeitstheorie – „Belohnung“
 3. Strafzwecktheorie
-

Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

Ausschluss des Rücktritts:

- (zurechenbarer) Eintritt des Taterfolgs
- *Fehlgeschlagener Versuch (hM)*

⇒ Wenn Täter nach seiner Vorstellung den tatbestandlichen Erfolg mit den verfügbaren Mitteln nicht oder nur nach relevanter (zeitlicher) Zäsur erreichen kann.

Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

Fehlschlag

(P) Beurteilungsperspektive bei mehraktigem Geschehen

Bsp: (1) Täter versucht vergeblich, sein Opfer mit einer Flasche zu erschlagen, was sich wegen Beengtheit des Tatorts (Kleinwagen) als unmöglich darstellt, geht (2) zum Würgen über und (3) lässt dann *davon* (freiwillig) ab (BGHSt 10, 129).

=> Gesamtbetrachtung (Erschlagen & Erwürgen) oder Einzelakt (fehlgeschlagenes Erschlagen)?

Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

Rücktrittsvoraussetzungen

-> „unbeendeter“ Versuch => (freiwillige) Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat

Situation: Täter hat noch nicht alles getan, was nach seiner Auffassung zur Herbeiführung des tb-lichen Erfolges erforderlich ist.

oder

-> „beendeter“ Versuch => (freiwillige) Verhinderung der Vollendung der Tat

Situation: Täter hat alles getan, was nach seiner Vorstellung für die Erfolgsherbeiführung erforderlich ist.

Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

Beendeter oder unbeendeter Versuch?

(P) Beurteilungsperspektive

Bsp: (1) T *plant*, sein Opfer durch *einen* Messerstich in den Nacken zu töten. (2) Wider Erwarten führt der Stich nicht einmal zu einer lebensgefährlichen Verletzung. (3) T unternimmt nichts mehr und O entfernt sich (nach BGHSt 35, 90).

=> Tatplanhorizont (Tötung durch einen Messerstich) oder Rücktrittshorizont (Verzicht auf *möglichen* zweiten Stich)?

Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

Rücktritt vom beendeten Versuch (§ 24 I S. 1 Alt. 2)

=> es muss die „Vollendung verhindert“ werden

(-) grdsl auch dann, wenn Zufall oder Eingreifen Dritter die
Verhinderungsbemühungen zunichte macht;

Str, ob (hM) jedes Anstoßen einer für das Ausbleiben der Vollendung
jedenfalls (mit)ursächlichen Kausalkette genügt

oder ob die (aus Tätersicht) optimale Erfolgsverhinderungsmöglichkeit
gewählt werden muss.

Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

Rücktritt vom unbeendeten Versuch (§ 24 I S. 1 Alt. 1)

=> es muss die „Ausführung der Tat“ aufgegeben werden

(P) „Denkzettel“ (BGHSt 39, 221): T sticht O ein Messer mit bedingtem Tötungsvorsatz in den Bauch, um O einen „Denkzettel“ zu verpassen und entfernt sich in der Vorstellung, O nicht lebensgefährlich verletzt zu haben.

=> Rücktritt nach § 24 I (-), da „außertatbestandliches“ Handlungsziel verwirklicht wurde, oder – so BGH aaO – (+) durch bloßes Nichtweiterzustechen, da entscheidend allein *tatbestandliche* Erfolge (u nicht die „erfolgreiche“ Verabreichung eines Denkzettels).

Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

Rücktritt vom unbeendeten Versuch (§ 24 I S. 1 Alt. 1)

=> es muss die „Ausführung der Tat“ aufgegeben werden

(P) „Denkzettel“ (BGHSt 39, 221)

(P) Objektiv beendeter Versuch - Erfolgseintritt

(P) Muss die „Tat“ *endgültig* aufgegeben werden?

Bsp: T hat sich entschlossen, in die Gartenlaube des O einzubrechen. Als er gerade dabei ist, sein Brecheisen am Scharnier der Tür anzusetzen, fällt ihm ein, dass in wenigen Minuten eine Fernsehsendung kommt, die er ungern verpassen möchte. T beschließt daraufhin, den Einbruch in der folgenden Nacht durchzuführen.

=> Aufgabe „im Ganzen und endgültig“ o Aufgabe der *konkreten Ausführungshandlung* o (vermittelnde Auffassung) *Abstandnahme von der durch Tatobjekt, Tatsituation u Tatziel konkretisierten Tat.*

Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

Rücktritt vom unbeendeten Versuch (§ 24 I S. 1 Alt. 1)

=> es muss die „Ausführung der Tat“ aufgegeben werden

(P) „Denkzettel“ (BGHSt 39, 221)

(P) Objektiv beendeter Versuch - Erfolgseintritt

(P) Muss die „Tat“ *endgültig* aufgegeben werden?

(P) Korrektur des Rücktrittshorizonts (BGHSt 36, 224): T sticht O ein Messer mehrmals in den Oberkörper und äußert „Jetzt bist Du alle“. O erwidert „Ich lebe noch“ und läuft davon.

=> Nach BGH aaO steht eine „kurze irrige Vorstellung“ eines beendeten Versuchs dem Rücktritt nach § 24 I S 1 Alt 1 nicht entgegen.

Rücktritt des Einzeltäters (§ 24 I)

Rücktritt vom unbeendeten Versuch (§ 24 I S. 1 Alt. 1)

=> es muss die „Ausführung der Tat“ aufgegeben werden

(P) „Denkzettel“ (BGHSt 39, 221)

(P) Objektiv beendeter Versuch - Erfolgseintritt

(P) Muss die „Tat“ *endgültig* aufgegeben werden?

(P) Korrektur des Rücktrittshorizonts (BGHSt 36, 224)

(P) Rücktritt vom untauglichen o (unerkannt) fehlgeschlagenen Versuch =>
§ 24 I S. 2

Rücktritt bei mehreren Beteiligten (§ 24 II)

=> Verschärfung der Rücktrittsvoraussetzungen wg erhöhter Gefährlichkeit!

=> (Rücktritt des Haupttäters bei Anstiftung/Beihilfe nach § 24 I u Rücktritt des Teilnehmers nach § 24 II!)

Rücktrittsvoraussetzungen:

- **Verhinderung** der Tat (§ 24 II S. 1)
 - **Aufgabe** der Tat bei „freiwilligem u ernsthaftem **Bemühen**“ der *Vollendungsverhinderung* (§ 24 II S. 2), wenn (a) (bspw bei untaugl Versuch) die Tat „ohne Zutun“ o (b) „unabhängig von früherem Tatbeitrag“ begangen wird.
-

„Freiwilligkeit“ als gemeinsame Rücktrittsvoraussetzung

Bsp BGHSt 35, 184: T verzichtet auf Tötung des (bereits schwer verletzten) Freundes seiner Ex-Ehefrau, um stattdessen diese zu töten.

Weiteres klassisches Bsp BGHSt 9, 148: T einer versuchten Vergewaltigung lässt von Opfer ab, da dieses ihn überraschend (er)kennt.

=> (1) hM: Freiwilligkeit (+) bei *autonomer Motivation* □ (-) bei *heteronomen Gründen*

(2) aA: Freiwilligkeit (+), wenn der Täter unter straftheoretischer Perspektive nicht bestraft werden muss
